



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 17 Sonderdruck

Jahrgang 38  
31. Mai 2012

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Bebauungsplan wird rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

#### Bebauungsplan Nr. 720/N

Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen Hindenburgstraße, Viersener Straße, Steinmetzstraße und Albertusstraße (ehemaliges Stadttheater) (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

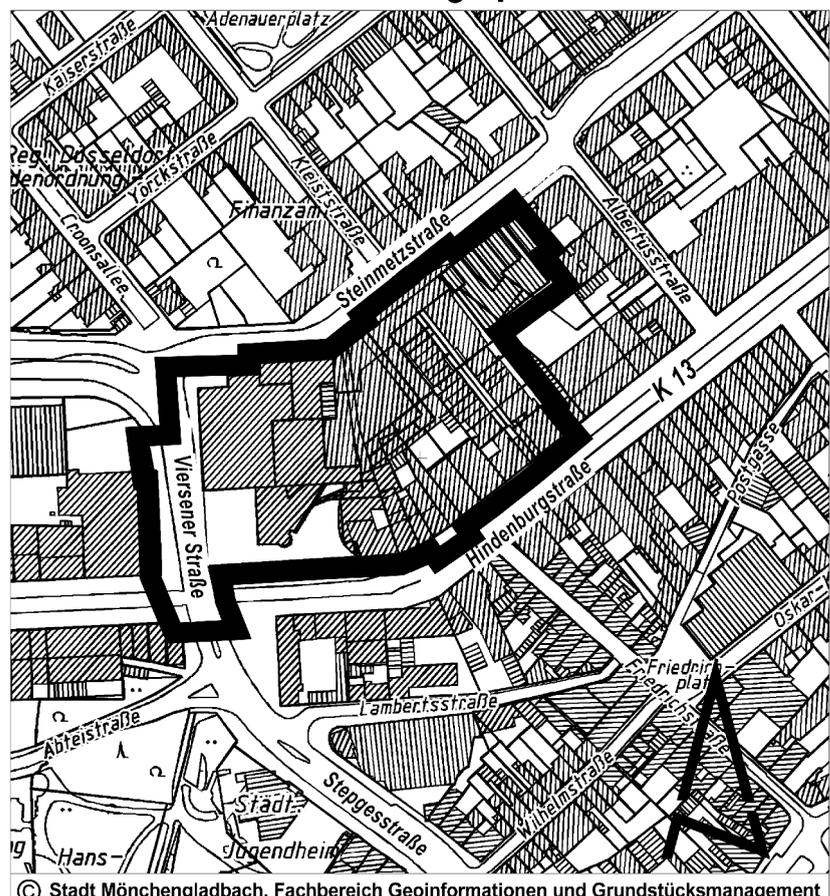
1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB .....
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 2 BauGB .....
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 720/N gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. den Durchführungsplan Nr. 73 sowie die Bebauungspläne Nr. 42/III, 197/III und 301/III aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 720/N betroffen werden;
5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 720/N beigelegt wird.“

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird der Plan

### Gebiet des Bebauungsplanes Nr.720/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



#### Abgrenzung des Gebietes

zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3042

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

#### vormittags:

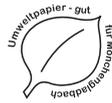
Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-

planes und des Flächen-nutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächen-nutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 720/N gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 25.05.2012

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister